



## Prüfen und Testen

### Empfehlung an alle Kammern und Innungen in NRW für anstehende Prüfungen

[Stand 27.04.2021]

In NRW besteht bislang keine gesetzliche Testpflicht für Prüfungen. Bei Prüfungen, die in Räumen der Berufskollegs organisiert werden, gilt nach aktueller Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO), dass diejenigen ohne Corona-Test in einem anderen Raum geprüft werden müssen als diejenigen mit aktuell gültigem negativem Test.

Insoweit gilt trotz Pandemie der Grundsatz, dass Prüfungsteilnehmer einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Prüfung haben, wenn Sie die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (siehe z.B. § 36 HwO).

Wir empfehlen allen Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsteilnehmenden gleichwohl dringend zu empfehlen, sich aus Gründen des Fremd- und Eigenschutzes einer freiwilligen Schnelltestung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Teststelle mit qualifiziertem Personal unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin vor dem Termin zu unterziehen. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses nach den allgemein geltenden Regelungen durch eine PCR-Testung zu verifizieren.

Als Formulierung für eine Kontaktaufnahme mit den Prüfungsteilnehmenden könnte folgender Textbaustein zum Einsatz kommen:

***„Auf Grund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber künftig für die Teilnahme an einer Gesellen- / Abschlussprüfung eine entsprechende Testung vorschreibt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, vorsorglich einen Termin für eine Testung (Schnelltest) zu reservieren und den Test auch unabhängig vom Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz aller Prüfungsteilnehmenden zeitnah vor der Prüfung durchführen zu lassen. Je unmittelbarer vor der jeweiligen Prüfung getestet wird (idealerweise 12 – 24 h vor dem Termin), desto sicherer sind alle an der Prüfung beteiligten Personen.“***

Je intensiver man sich unter prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten mit dem Thema Corona-Test und Prüfungen befasst, umso mehr Fragen entstehen. Die wichtigsten Fragen und Antworten liefern die vier Fragen auf der folgenden Seite.



## FAQ

- 1. Darf ein Prüfungsausschuss zum Schutze der eigenen Gesundheit und von allen Prüfungsteilnehmenden verlangen, ein aktuell gültiges negatives Corona-Testergebnis nachzuweisen, um an der Prüfung teilzunehmen?**

Nein, denn der Prüfungsausschuss bzw. die Geschäftsstelle darf keine zusätzlichen Zulassungskriterien aufstellen. Die Prüfung an sich ist schon ein Grundrechtseingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1. GG). Weitere Beschränkungen würden einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen.

Der Ausschluss von Prüfungsteilnehmenden kann Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

- 2. Inwieweit darf ein Prüfungsausschuss beziehungsweise die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Selbsttests oder Schnelltests vor der Prüfung für alle Prüfungsteilnehmende durchführen?**

Die verpflichtende Durchführung von Fiebermessungen und anderer gesundheitlicher Tests sind nicht gestattet. Mündliche Befragungen aller zu Prüfenden nach ihrem Gesundheitszustand oder dem ihrer Angehörigen können auch datenschutzrechtlich unzulässig sein, insbesondere wenn sie als systematische Reihenbefragungen (z.B. nach Ansteckung mit dem Coronavirus) ausgestaltet sind.

- 3. Kann ich als Geschäftsstelle Prüfungen in Räumlichkeiten organisieren, für deren Zugang der Nachweis eines negativen Tests erforderlich ist?**

Auch das ist aus den oben genannten Gründen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise ist es dann möglich, wenn ich für Prüfungsteilnehmende ohne Test kurzfristig, also nicht erst zum nächsten regulären Prüfungstermin, einen Alternativtermin für die Prüfung organisiere.

- 4. Kann ich von den Prüfenden verlangen, mir als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einen aktuell gültigen negativen Corona-Test vorlegen zu lassen?**

Nein, dafür gibt es ebenfalls keine Rechtsgrundlage. Sehr wohl kann aber über das Hausrecht verlangt werden, dass auch Prüferinnen und Prüfer nur Zutritt erhalten, wenn sie ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen. Unter solchen Auflagen darf aber nicht das Prüfungsverfahren leiden, d.h. die für das Prüfungsverfahren zuständige Stelle muss dann dafür Sorge tragen, dass die Prüfung mit entsprechend getesteten Prüfenden durchgeführt wird.

**HANDWERK.NRW**

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.